Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Kirstin Korte MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/6596

A15

(4 März 2022 Seite 1 von 4

> Aktenzeichen: 323-1.24.01.07-167387 bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Bericht zum Thema "Neufassung des Erlasses Herkunftssprachlicher Unterricht"

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. März 2022

Auskunft erteilt: Nabil Zeriouh Telefon 0211 5867-3553 Telefax 0211 5867-3220

Nabil.Zeriouh@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema "Neufassung des Erlasses Herkunftssprachlicher Unterricht" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. März 2022. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorabzur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

vonne Gebauer

Anschrift: Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40 Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de www.schulministerium.nrw.de

Seite 2 von 4

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. März 2022 zum Thema: Neufassung des "Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU)" in Nordrhein-Westfalen

Der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) ist ein wesentlicher Bestandteil der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik. Seine Bedeutung wird besonders deutlich im Schulgesetz hervorgehoben. Der HSU ist ein Angebot in der Primarstufe und Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die insbesondere zwei- oder mehrsprachig in Deutsch und in einer oder mehreren anderen Sprachen aufwachsen.

Die Durchführung des HSU für Kinder und Jugendliche, die öffentliche Schulen besuchen, ist Aufgabe des Landes. Der staatliche HSU erfährt eine große Akzeptanz. Allein seit 2018 hat sich der Anteil der am HSU teilnehmenden Schülerinnen und Schüler um 7,47 Prozent auf 105.092 Schülerinnen und Schüler erhöht. Hinsichtlich der Lerngruppen konnte eine Steigerung um über 12 Prozent auf rund 7.500 Lerngruppen verzeichnet werden (Stand: 30.11.2021). Gegenwärtig wird in über 25 Herkunftssprachen ein HSU angeboten. Für die Durchführung des Unterrichts wurden mit dem Schuljahr 2021/22 70 zusätzliche Stellen geschaffen, so dass nunmehr insgesamt 1.006 Stellen für den HSU in Nordrhein-Westfalen dauerhaft zur Verfügung stehen. Diese bundesweit einmaligen Zahlen zeigen deutlich, dass der HSU ein von Schülerinnen und Schülern bzw. von Eltern sehr nachgefragtes Angebot ist.

Die Aufgabe des HSU ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans Fähigkeiten in einer Herkunftssprache in Wort und Schrift aufzubauen, zu erhalten, zu erweitern, wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und mehrsprachiges Lernen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der HSU in den Ausbildungsordnungen für die Primarstufe (§ 3 Absatz 4 AO-GS) und für die Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) und in den Stundentafeln verankert. Für den HSU gibt es einen Lehrplan für die Jahrgänge 1 bis 4 und 5 und 6 ("Muttersprachlicher Unterricht Lehrplan für die Jahrgänge 1 bis 4 und 5 und 6") sowie einen Lehrplan für die Sekundarstufe I ("Kernlehrplan für den Muttersprachlichen Unterricht in der Sekundarstufe I und für den Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache für die Klassen 7-10"). Der jeweilige Lehrplan gilt für alle Sprachen. Die konkrete Umsetzung des HSU ist im Erlass "Herkunftssprachlicher Unterricht" vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) geregelt. Die Neufassung des Erlasses diente dem Zweck, den Stellenwert des HSU sowie dessen inhaltliche Akzeptanz an den Schulen zunehmend zu stärken und zu verfestigen. Diese Verankerung wird dadurch erreicht, dass der Erlass Regelungen zu der Sprachprüfung im

HSU aufnimmt und sich hierbei an den bestehenden Regelungen gleichartiger Prüfungsformate orientiert.

<u>Diese Vorbemerkungen vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt</u> beantwortet.

Mit welcher Begründung wird die mündliche Prüfung abgeschafft?

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Erlasses "Herkunftssprachlicher Unterricht" bestand das Ziel, die bereits vorhandenen Vorschriften zum HSU - insbesondere die grundlegenden Verfahrensregeln zur Durchführung von Sprachprüfungen im HSU – an bestehende Regelungen gleichartiger Prüfungsformate anzugleichen. Hierbei wurden die bestehenden Regelungen der Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP 10) in den Blick genommen, um gültige und standardisierte Prüfungsvorgaben - begleitet von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur -Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) – für die Sprachprüfung im HSU zu etablieren. In den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP 10) finden für das Fach in Englisch ausschließlich mündliche Abweichungsprüfungen statt. Die verbindliche Sprachprüfung im Fach Englisch, die ab dem Schuljahr 2014/2015 in der Klasse 10 eine schriftliche Klassenarbeit ersetzt, gehört nicht zum Abschlussverfahren (vgl. § 6 Abs. 8, Satz 4 APO-S I). Sie geht lediglich in der Wertigkeit einer Klassenarbeit in die Vornote ein.

Zutreffend ist, dass die Bedeutung der Mündlichkeit in den modernen Fremdsprachen auch durch die Möglichkeit der Durchführung mündlicher Kommunikationsprüfungen gestärkt worden ist. In der Sek. II wird gemäß §14 Absatz 5 der APO-GOSt in den modernen Fremdsprachen eine Klausur in einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase verpflichtend durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Darüberhinausgehende mündliche Prüfungen sind in allen modernen Fremdsprachen und Jahrgangsstufen zwar möglich, jedoch nicht verpflichtend.

Auch ist es den Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich, eine mündliche (Abweichungs-)Prüfung anzutreten, wenn die Vornote und die Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht um zwei Noten abweicht (*auf Wunsch* der Schülerin oder des Schülers) oder *erforderlich*, wenn die Vornote und die Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils der Sprachprüfung im HSU um mehr als zwei Noten voneinander abweichen (vgl. § 34 APO- S I).

Weitere Fragen

Zu den in der Berichtsbitte aufgeführten Sachfragen, die sich auf den Konsulatsunterricht beziehen, können keine Aussagen getroffen werden,

Seite 4 von 4

da es sich hierbei um <u>kein Angebot</u> des Landes Nordrhein-Westfalen handelt.

Ein ausländisches Konsulat benötigt für ein selbstständiges Angebot keine Genehmigung. Demzufolge liegen der Landesregierung keine Informationen und Daten über Lehrpersonal, die an den jeweiligen Konsulaten tätig sind und über den von den jeweiligen Ländervertretungen angebotenen Unterricht, vor. Das Land Nordrhein-Westfalen verantwortet nicht die Einstellung und Auswahl der Lehrkräfte, die im Konsulatsunterricht eingesetzt werden.

Die Entscheidung zur Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einem solchen Konsulatsunterricht liegt allein in der Verantwortung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.